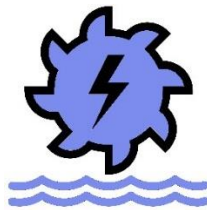


## **Reglement**

**über die Bedingungen für den Netzanschluss,  
die Netznutzung und die Lieferung elektrischer  
Energie durch die Dorfgemeinde Meiringen  
bzw. die Alpen Energie (AEM)**

**(Reglement Elektrizitätsversorgung)**



## Abkürzungsverzeichnis

Im Reglement Elektrizitätsversorgung werden folgende Abkürzungen verwendet sowie auf wesentliche Gesetzesabkürzungen hingewiesen:

<b>AAB</b>	Reglement über die Erschliessungs- bzw. Anschlussbedingungen und Netzkostenbeiträge für den Anschluss an die Versorgungsnetze der Dorfgemeinde Meiringen bzw. der Alpen Energie (AEM)
<b>AEM</b>	Alpen Energie
<b>CHF</b>	Schweizer Franken
<b>Cos phi</b>	Leistungsfaktor
<b>D-A-CH-CZ</b>	Richtlinien für Netzurückwirkungen im Hochspannungsbereich
<b>EICom</b>	Eidgenössische Elektrizitätskommission
<b>EleG</b>	Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz) vom 24. Juni 1902
<b>EN 50160</b>	Euro Norm: Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen
<b>ESTI</b>	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
<b>Hz</b>	Hertz
<b>kvarh</b>	Blindenergie pro Stunde
<b>kW</b>	Kilowatt
<b>kWh</b>	Kilowattstunde
<b>METAS</b>	Eidgenössisches Institut für Metrologie
<b>MWh</b>	Megawattstunde
<b>MWST</b>	Mehrwertsteuer
<b>NIV</b>	Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung) vom 7. November 2001
<b>NIN</b>	Niederspannungsinstallationsnormen
<b>OR</b>	Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911
<b>SchKG</b>	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889
<b>SEV</b>	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein
<b>StromVG</b>	Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz ) vom 23. März 2007
<b>StromVV</b>	Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008
<b>ZGB</b>	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

## Inhaltsverzeichnis

<b>Reglement .....</b>	<b>1</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>2</b>
<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>5</b>
<b>1. Grundlagen und Geltungsbereich .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Begriffsbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
<b>Kundenverhältnis.....</b>	<b>6</b>
<b>3. Entstehung des Rechtsverhältnisses .....</b>	<b>6</b>
<b>4. Beendigung des Rechtsverhältnisses .....</b>	<b>6</b>
<b>5. Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel.....</b>	<b>7</b>
<b>Netznutzung und Energielieferung .....</b>	<b>8</b>
<b>6. Umfang der Netznutzung und Energielieferung .....</b>	<b>8</b>
<b>7. Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung / Einschränkungen.....</b>	<b>9</b>
<b>8. Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten .....</b>	<b>10</b>
<b>Installation .....</b>	<b>11</b>
<b>9. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen .....</b>	<b>11</b>
<b>10. Anschluss an die Verteilanlagen und öffentliche Beleuchtung .....</b>	<b>12</b>
<b>11. Schutz von Personen und Werkanlagen .....</b>	<b>12</b>
<b>12. Niederspannungsinstallationen .....</b>	<b>12</b>
<b>13. Spezialfinanzierung «Werterhalt der Energie-Produktions-Anlagen» .....</b>	<b>13</b>
<b>Messwesen.....</b>	<b>13</b>
<b>14. Messeinrichtungen .....</b>	<b>13</b>
<b>15. Messung der Netznutzung und des Energieverbrauches .....</b>	<b>14</b>
<b>16. Datenschutz .....</b>	<b>15</b>
<b>Preisgestaltung .....</b>	<b>15</b>
<b>17. Preise .....</b>	<b>15</b>
<b>Verrechnung und Inkasso.....</b>	<b>15</b>
<b>18. Verrechnung.....</b>	<b>15</b>
<b>19. Rechnungsstellung.....</b>	<b>15</b>

<b>20.</b>	<b>Zahlung .....</b>	<b>16</b>
<b>21.</b>	<b>Inkassomassnahmen / Einstellung der Lieferung und Leistung.....</b>	<b>16</b>
<b>22.</b>	<b>Solidarhaftung bei Handänderung oder Mieterwechsel.....</b>	<b>17</b>
<b>23.</b>	<b>Verjährung .....</b>	<b>17</b>
	<b>Straf- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>17</b>
<b>24.</b>	<b>Zuwiderhandlungen.....</b>	<b>17</b>
<b>25.</b>	<b>Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>17</b>
<b>26.</b>	<b>Neue Anlagen .....</b>	<b>17</b>
<b>27.</b>	<b>Inkrafttreten.....</b>	<b>18</b>
<b>A1.</b>	<b>Anschlusschema - Stromanschluss.....</b>	<b>19</b>

---

## Allgemeine Bestimmungen

### 1. Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Das vorliegende Reglement Elektrizitätsversorgung gilt im Versorgungsgebiet der Alpen Energie (AEM genannt), bestehend aus Teilen der Gemeinde Meiringen sowie im Gebiet Willigen in der Gemischten Gemeinde Schattenhalb. Zusammen mit den jeweils gültigen Preisen sowie allfällig individuellen schriftlichen Vereinbarungen, bilden sie die Grundlage des Rechtsverhältnisses für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie zwischen der AEM als Versorgungsbetrieb der Dorfgemeinde Meiringen und den Endverbrauchern (Kunden genannt), welche direkt an das Verteilnetz der AEM angeschlossen sind. Sie gelten überdies für die elektrischen Installationen, welche an das Verteilnetz der AEM angeschlossen sind.
- 1.2 Das Reglement Elektrizitätsversorgung gilt, sofern nicht anders bestimmt, sowohl für die Endverbraucher in der Grundversorgung als auch für die freien Endverbraucher im Sinne von Art. 6 Abs. 1 und 2 StromVG bzw. Art. 2 Abs. 1 lit. f StromVV.
- 1.3 Der Netzanschluss, die Netznutzung und/oder der Bezug von Elektrizität gelten als Anerkennung der jeweils gültigen Reglemente für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der AEM sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Preise.
- 1.4 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.5 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage der AEM, [www.alpenenergie.ch](http://www.alpenenergie.ch), eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.6 Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 1.7 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften (technische Anschlussbedingungen).

### 2. Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 2.1 Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- 2.2 Bei Netznutzung- und Energielieferungen: Wer Elektrizität für den eigenen Verbrauch kauft bzw. bezieht.

- 2.3 Untermieter und Kurzzeitmieter gelten in der Regel nicht als Vertragskunden. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die AEM das Vertragsverhältnis auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer oder die zuständige Verwaltung.
- 2.4 Kunden mit Grundversorgung nach StromVG: Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung gelten Endverbraucher im AEM-Netzgebiet mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte sowie Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens/grösser als 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang verzichten.
- 2.5 Die Mitglieder einer Eigenverbrauchsgemeinschaft gelten gemeinsam und unter solidarischer Haftung als einzelner Kunde, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

## **Kundenverhältnis**

### **3. Entstehung des Rechtsverhältnisses**

- 3.1 Das Rechtsverhältnis zwischen der AEM und dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung sowie der Energiebezug durch Kunden in der Grundversorgung ist öffentlich-rechtlicher Natur. Es entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das AEM-Verteilnetz, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Hauseigentümer und der Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Erschliessungs- und Anschlusskosten sowie der Netzkostenbeiträge und dergleichen.
- 3.3 Der Kunde ist nur berechtigt, die Energie zu den in diesem Reglement bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 3.4 Ohne besondere Bewilligung der AEM ist der Kunde nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter und innerhalb von Eigenverbrauchsgemeinschaften. Dabei dürfen auf den Preisen der AEM keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- 3.5 Die AEM kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen. Der Kunde hat der AEM bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die AEM kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.
- 3.6 Die Erstellung und Veränderung von Netzanschlüssen wie auch deren Rückbau ist im Reglement Anschlussbedingungen (AAB) geregelt.

### **4. Beendigung des Rechtsverhältnisses**

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt beendet werden:
  - a) Der Netzanschluss mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Monats.

- b) Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt nicht berechtigten Kunden (kleiner als 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung, beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.).
  - c) Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt berechtigten Kunden (mindestens/grösser als 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres, mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten, ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- 4.2 Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
  - 4.3 Die AEM kann Kosten für ausserordentliche Ablesungen und Abrechnungen, sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, dem Kunden in Rechnung stellen.
  - 4.4 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
  - 4.5 Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
  - 4.6 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Ausserbetriebnahme, Demontage, späterer Montage und Wiederinbetriebnahme werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Vereinbarung mit der AEM zu erfolgen.
  - 4.7 Der Anschluss ist auf Kosten des Kunden vom Verteilnetz der AEM abzutrennen und rückzubauen,
    - a. bei endgültiger Aufgabe des Elektrizitätsbezugs; oder der Elektrizitätsabgabe
    - b. wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird
  - 4.8 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die AEM vor, auf Kosten des Liegenschaftseigentümers geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

## **5. Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel**

- 5.1 Der AEM ist mindestens 5 Arbeitstage im Voraus unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:
  - a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers sowie seine eigene, neue Adresse;
  - b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;

- c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
  - d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 5.2 Erfolgt die Meldung nicht, so trägt der Liegenschaftseigentümer solidarisch sämtliche Kosten und Ausstände die nach der unterlassenen Meldung bestehen und entstehen gemäss Ziffer 4.5 vorstehend.

## **Netznutzung und Energielieferung**

### **6. Umfang der Netznutzung und Energielieferung**

- 6.1 Die AEM liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Netzleistungen und Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die AEM ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst werden. Die AEM ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.
- 6.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung, (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
- 6.3 Basierend auf den gängigen Normen, Branchenempfehlungen und Bedingungen des Vorlieferanten setzt die AEM für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.
- 6.4 Das Versorgungsnetz wird mit Wechselstrom in der Niederspannung mit einer Nennspannung von 400/230 Volt und in der Mittelspannung mit einer Nennspannung von 16'800 Volt und einer Nennfrequenz von je 50 Hz betrieben.
- 6.5 Die AEM ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.
- 6.6 Regelung für die Rücklieferung, respektive die Einspeisung von Elektrizität aus Photovoltaikanlagen : - Diese Vergütung kommt für die Abnahme von erneuerbarer elektrischer Energie, die von Produzenten aus Photovoltaikanlagen gewonnen und in das elektrische Verteilnetz der AEM eingespiesen wird, zur Anwendung. Mit der Entrichtung der Vergütung geht der Nachweis oder der ökologische Mehrwert (HKN) an die AEM über. Bei Produktionsanlagen (heute unter 30 kWp) kann der Produzent auf eine separate Messung (Bruttomessung) der Produktionsmenge verzichten. In diesem Fall beschränkt sich die Vergütung auf die in das Netz zurückgespiesene Energiemenge. Die Messung erfolgt ohne Zusatzkosten mit einem Zähler, welcher mit einem Messwerk für den Bezug und einem separaten Messwerk für die Rückspeisung ausgestattet ist (Nettomessung). Soll später die Produktionsmenge separat gemessen werden (nach KEV Entscheid) so trägt der Produzent die dabei anfallenden Installationskosten. Damit Anlagen von der Vergütung gemäss Tarif profitieren können, muss die Anlage vor der Erstellung bei der AEM und Swissgrid angemeldet sein.



## **7. Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung / Einschränkungen**

- 7.1 Die AEM liefert die Energie, in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen, für Spannung und Frequenz gemäss der EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“ und den D-A-CH-CZ Richtlinien; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 7.2 Die AEM hat das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
  - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im eigenen und vorgelagerten Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
  - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr des Vorlieferanten, oder bei Lieferengpässen;
  - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
  - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
  - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 7.3 Die AEM wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 7.4 Die AEM führt normalerweise Netzbau-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten an Wochenarbeits-tagen im Tagesbetrieb aus. Verlangt ein Kunde die Erstellung von Provisorien oder die Verle-gung geplanter Unterbrüche ausserhalb der normalen Arbeitszeiten, ist die AEM berechtigt, dem Kunden die ihr entstehenden Mehrkosten beispielsweise für Provisorien und/oder Über-zeitzuschläge in Rechnung zu stellen.
- 7.5 Die AEM ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen werden von der AEM zur Verfügung gestellt.
- 7.6 Netzkunden, welche von speziellen Tarifen für spezifisch gemessene unterbrechbare Geräte profitieren, übertragen damit der AEM das alleinige Recht zur Laststeuerung dieser Geräte. Übertragen sie dieses Recht auch anderen, wird ihnen rückwirkend der Netznutzungstarif ohne Berücksichtigung der Unterbrechbarkeit verrechnet.
- 7.7 Die Kunden haben von sich aus, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschal-tung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen, Oberschwingungen und andere Rückwirkungen im Netz entstehen können.
- 7.8 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz bezie-hen, haben die allgemein gültigen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der AEM einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromun-terbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im AEM-Netz solche

Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das AEM-Netz spannungslos ist.

- 7.9 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus :
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen und anderen Rückwirkungen im Netz.
  - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

## **8. Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten**

- 8.1 Die AEM ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen oder andere geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
  - b) rechtswidrig Energie bezieht;
  - c) der AEM oder ihren Beauftragten den ungehinderten Zutritt zu seinen Anlagen oder Messseinrichtungen nicht ermöglicht;
  - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
  - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.
- 8.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der AEM oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 8.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die Netznutzung und den Energiebezug samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe, zu bezahlen.
- 8.4 Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die AEM befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der AEM. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die AEM entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 8.5 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der AEM oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

## Installation

Vergleiche dazu auch die schematischen Begriffserläuterungen im Anhang 1.

### 9. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 9.1 Einer Bewilligung der AEM bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
  - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
  - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzrückwirkungen verursachen;
  - d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
  - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen und Notstromanlagen mit dem Verteilnetz;
  - f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
  - g) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.
- 9.2 Die Installationsanzeige mit allen erforderlichen Beilagen ist nach den gültigen Werkvorschriften (technische Anschlussbedingungen) und kantonalen Vorgaben vollständig und rechtzeitig, vor Beginn der Installationsarbeiten, auf den entsprechenden Formularen einzureichen.
- 9.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich gemäss dem Reglement Anschlussbedingungen (AAB) frühzeitig bei der AEM über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.
- 9.4 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem AEM-Verteilnetz ist der AEM vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die AEM und sind in der Regel entschädigungspflichtig.
- 9.5 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie den EN 50160 und den D-A-CH-CZ Richtlinien entsprechen und von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 9.6 Die AEM kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, damit neue wie auch bestehende Anlagen der EN 50160 und den D-A-CH-CZ Richtlinien entsprechen.

## **10. Anschluss an die Verteilanlagen und öffentliche Beleuchtung**

- 10.1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die AEM oder deren Beauftragte. Die Anschlussbedingungen sind im Reglement Anschlussbedingungen (AAB) der AEM geregelt.
- 10.2 Die AEM führt Arbeiten an öffentlichen oder auch privaten Aussenbeleuchtungen aus. Vorgaben für die öffentlichen Aussenbeleuchtungen wie auch für öffentlich zugängliche Strassen und Plätze in Privatbesitz erlassen und kommunizieren die verantwortlichen Organe der Gemeinde Meiringen respektive des Kantons Bern auf der Basis entsprechender Normen. Vorgaben für private Aussenbeleuchtungen erlassen und kommunizieren die verantwortlichen Eigentümer dieser Beleuchtungen auf der Basis entsprechender Normen.

## **11. Schutz von Personen und Werkanlagen**

- 11.1 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der AEM rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die AEM legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 11.2 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der AEM über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die AEM zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 11.3 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der AEM im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

## **12. Niederspannungsinstallationen**

- 12.1 Für Niederspannungsinstallationen gelten die Vorgaben nach der eidgenössischen Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und der daraus abgeleiteten Niederspannungsinstallationsnormen (NIN). Ausserdem gelten die jeweils für den Kanton Bern gültigen Werkvorschriften (technischen Anschlussbedingungen) der AEM.
- 12.2 Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.

### 13. Spezialfinanzierung «Werterhalt der Energie-Produktions-Anlagen»

- 13.1 **Präambel** Das Spezialfinanzierungsreglement basiert auf Art. 6 a) des Organisationsreglements (OgR) vom 26. Juni 2000 der Dorfgemeinde Meiringen.
- 13.2 **Zweck** Die Spezialfinanzierung «Werterhalt der Energie-Produktions-Anlagen» bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die langfristige Finanzierung von zukünftigem Stillstand der Energie-Produktionsanlagen und dem Ausgleich von übermässigen Abschreibungen während der parallelen Phase von HRM1 und HRM2 bis 31.12.2027 an den Energieproduktionsanlagen der Dorfgemeinde Meiringen.
- 13.3 **Zuweisung** Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften der Energieproduktionsanlagen der Dorfgemeinde Meiringen werden jährlich 0,75 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.
- 13.4 **Limitierung** Die Spezialfinanzierung wird bis maximal 35 % des Gebäudeversicherungswerts aller Liegenschaften der Energieproduktionsanlagen der Dorfgemeinde Meiringen geüfnet.
- 13.5 **Entnahme** Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Dorfrates Mittel für den im laufenden Rechnungsjahr erlittenen Ertragsausfall der Produktionsanlage und/oder zum Ausgleich von übermässigen Abschreibungen während der parallelen Phase von HRM1 und HRM2 bis 31.12.2027 an den Energieproduktionsanlagen der Dorfgemeinde Meiringen, entnommen werden.
- 13.6 **Verzinsung** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
- 13.7 **Inkrafttreten** Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Es hebt das Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt der Energie-Produktions-Anlagen» vom 01. Januar 2016 und weitere, widersprechende Vorschriften auf.

## Messwesen

### 14. Messeinrichtungen

- 14.1 Für Messeinrichtungen gelten die Vorgaben nach dem Bundesgesetz über das Messwesen, dem eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS), die kantonalen Werkvorschriften sowie die entsprechenden Werknormen der AEM.
- 14.2 Die für die Messung von Energie und Leistung für den Netzbetreiber notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der AEM oder ihren Beauftragten geliefert und montiert.
- 14.3 Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der AEM und werden auf deren Kosten instandgehalten.
- 14.4 Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen. Überdies stellt er der AEM den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 14.5 Der AEM oder ihren Beauftragten ist zur Kontrolle der Messeinrichtungen sowie zur Ablesung der Zählerstände der ungehinderte Zutritt zu ermöglichen.
- 14.6 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der AEM beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

- 14.7 Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der AEM plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.
- 14.8 Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der AEM für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die AEM behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 14.9 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 14.10 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgang verlangen. In Streitfällen ist der Befund METAS massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den AEM-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die AEM die Kosten der Prüfungen, einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 14.11 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend.
- 14.12 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der AEM unverzüglich zu melden.

## **15. Messung der Netznutzung und des Energieverbrauches**

- 15.1 Für die Feststellung der Netznutzung und des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der AEM massgebend.
- 15.2 Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der AEM oder durch Fernauslesung.
- 15.3 Die AEM kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss AEM-Vorgaben zu melden.
- 15.4 Als Messeinheit gelten kWh für Wirkenergie, kVarh für Blindenergie und kW für die Leistung.
- 15.5 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlansage einer Messeinrichtung werden die Netznutzung und der Energiebezug des Kunden, soweit möglich, aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.
- 15.6 Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der AEM festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 15.7 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 bleibt vorbehalten.
- 15.8 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

## **16. Datenschutz**

- 16.1 Die AEM führt über jeden Kunden eine Datei mit allen für das Vertragsverhältnis notwendigen Daten. Die AEM bearbeitet nur Daten, welche für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die Sicherheit von Personen, Infrastruktur und Betrieb sowie die Rechnungsstellung benötigt werden.
- 16.2 Die AEM ist berechtigt, elektronische Zähler einzusetzen, welche die Fernauslesung und die Erstellung eines Lastprofils ermöglichen. Die Übertragung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe erfolgen so, dass sie unberechtigten Dritten nicht zugänglich sind.
- 16.3 Die von der AEM erhobenen Daten können von ihr im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und genutzt werden, soweit dies der Abwicklung und Verbesserung des Vertragsverhältnisses dient.
- 16.4 Die AEM ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen die nötigen Daten zugänglich zu machen.
- 16.5 Die AEM hält sich im Umgang mit Daten und in deren Weitergabe an die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich an das eidgenössische Datenschutzgesetz und das StromVG.

## **Preisgestaltung**

### **17. Preise**

- 17.1 Die anwendbaren Preisstrukturen in der Grundversorgung werden durch den Dorfrat periodisch gemäss den aktuellen Marktverhältnissen, den bundesrechtlichen Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung sowie den Bestimmungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) angepasst und in separaten Preisblättern festgelegt.
- 17.2 Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden, der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin (swissgrid) gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmaßnahmen für erneuerbare Energien wie auch Abgaben an Gemeinden, Kanton und den Bund.

## **Verrechnung und Inkasso**

### **18. Verrechnung**

- 18.1 Für die Feststellung und Verrechnung des Energieverbrauchs und der bezogenen Leistung gelten die Angaben des Netzbetreibers (AEM).

### **19. Rechnungsstellung**

- 19.1 Die Rechnungsstellung für die erbrachten Lieferungen und Leistungen an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der AEM festgelegten Zeitabständen und basiert auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisen und Konditionen der jeweiligen Produkte.
- 19.2 Bei verbrauchsabhängigen Leistungen sind die Messwerte der AEM massgebend, sofern kein Gegenbeweis vorliegt. Die AEM kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe der voraussichtlichen Leistungserbringung stellen. Ausserordentliche Zählerablesungen bei Mieter- oder Eigentümerwechsel sind kostenpflichtig.



- 19.3 Die AEM kann vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen, Inkassosysteme einbauen oder in kürzeren Abständen Rechnung stellen.
- 19.4 Bestehen bei der Abrechnung von Leistungen der AEM kleine Guthaben in der Höhe bis zu CHF 20.00, so kann dieser offene Betrag auf die nächste Rechnung übertragen werden.

## **20. Zahlung**

- 20.1 Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, ohne jeglichen Abzug, mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mittels Bank- oder Postauftrag zu begleichen.
- 20.2 Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der AEM zulässig.
- 20.3 Beanstandungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich der AEM zu melden.
- 20.4 Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Der Kunde ist ebenfalls nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit von der AEM in Rechnung gestellten Gebühren und Preisen zu verrechnen.

## **21. Inkassomassnahmen / Einstellung der Lieferung und Leistung**

- 21.1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung mit einer weiteren Frist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung.
- 21.2 Wird der ersten Zahlungserinnerung keine Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf weiterführende Inkassomassnahmen.
- 21.3 Kann die AEM auch nach der zweiten Mahnung keinen Zahlungseingang verbuchen, erfolgt die dritte und letzte Mahnung mit einer Frist von 7 Tagen. Darin werden dem Kunden die weiterführenden Inkassomassnahmen, wie z.B. die Zustellung einer Verfügung, Einleitung einer Betreuung nach SchKG, Einbau eines Inkassosystems oder die Einstellung der Lieferung und Leistung, angekündigt.
- 21.4 Bleibt die Zahlung trotzdem aus, erfolgt die unmittelbare Umsetzung der Inkassomassnahmen bis hin zur Einstellung der Lieferung und Leistung.
- 21.5 Mit Ablauf der jeweiligen Mahnfristen werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 21.6 Für die zweite und dritte Mahnung werden Mahngebühren von jeweils CHF 30.00 exkl. MWST erhoben.
- 21.7 Die Kosten für den Ein- und Ausbau von Inkassosystemen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 21.8 Die Wiederaufnahme der Lieferung und Leistung, nach einer allfälligen Unterbrechung, wird dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.



- 21.9 Inkassosysteme können von der AEM so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der AEM verwendet wird.
- 21.10 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtet werden.

## **22. Solidarhaftung bei Handänderung oder Mieterwechsel**

- 22.1 Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer bzw. Mieter bei Mieterwechsel.

## **23. Verjährung**

- 23.1 Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Elektrizitätsversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Anschluss- und Erschliessungsgebühren nach zehn Jahren.

## **Straf- und Schlussbestimmungen**

### **24. Zuwiderhandlungen**

- 24.1 Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden gemäss geltendem Recht verfolgt.
- 24.2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

### **25. Übergangsbestimmungen**

- 25.1 Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

### **26. Neue Anlagen**

- 26.1 Änderungen der Werkvorschriften (technische Bedingungen) gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

## 27. Inkrafttreten

- 27.1 Dieses von der Dorfgemeindeversammlung Meiringen am 09. Dezember 2021 genehmigte und erlassene Reglement über den Vollzug der Elektrizitätsversorgung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Meiringen, 09. Dezember 2021

ALPEN ENERGIE  
Dorfgemeinde Meiringen



Gerhard Fuchs  
Dorf-Obmann



Stefan Meier  
Dorfschreiber

## A1. Anschlussschema - Stromanschluss

